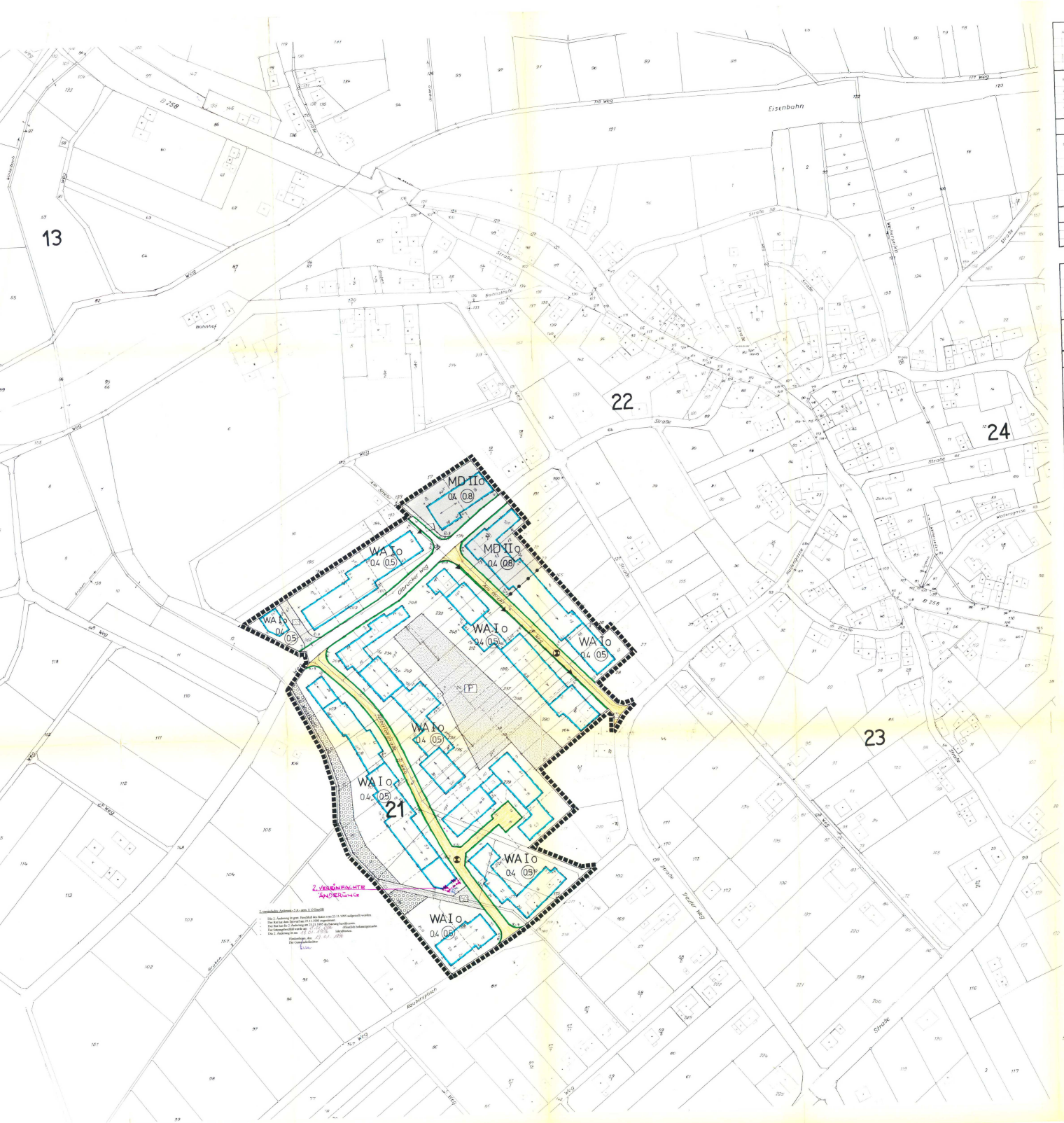

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUGB)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MD DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUGB)

z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. (I) ZWINGEND — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

z.B. E-W MINDEST- HÖCHSTGRENZE

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL — z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUGB)

o OFFENE BAUWEISE

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE — ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITEINRICHTUNGEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUGB)

ST STELLPLÄTZE

GA GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUGB)

S SCHULE — K KIRCHE

KG KINDERGARTEN — A ALTERSHEIM

J JUGENDHEIM, HERBERGE — H HALLENBAD

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUGB)

VERKEHRSFLÄCHEN — STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG DER ÜBRIGEN VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME, WASSER, ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUGB)

TRAFOR. TRAFOHÄUSCHEN — KLÄRANLAGE

WASSERWERK

WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUGB)

SPIELPLATZ — PARKANLAGE

P PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN (§ 9 (1) 21 BBAUGB)

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FÜR ZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUGB)

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUGB)

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BBAUGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ZIFFER 4

HAUPTFIRSTRICHTUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBAUGB)

MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN : VORGESCHLAGENE GEST

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURGRENZEN

MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH-RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

KREIS EUSKIRCHEN Katasteramt

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEISE ÜBEREIN.

Euskirchen DEN 25.02.1994

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Stolberg DEN 9.9.1980

Dipl.-Ing. N. Neveu Ltd. Verm.-Direktor Kreisvermessungsamt

Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1981 AUFGESTELLT WORDEN.

Blankenheim DEN 23.12.1981

Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor In Vertretung

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 (6) UND § 3 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 03.07.79 BIS 03.10.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Blankenheim DEN 23.12.1981

Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Blankenheim DEN 23.12.1981

Gemeinde Blankenheim Der Gemeindedirektor

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 30. März 1982

AZ 35.2.12-BPlaN-Sa1/82

KÖLN, DEN 30. März 1982

REGIERUNGSPRÄSIDENT IN AUFTRAGE

(Liese)

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT GEMÄSS § 12 DES BBAUG IRKANNTMACHUNG VOR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN AM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Gemeinde Blankenheim

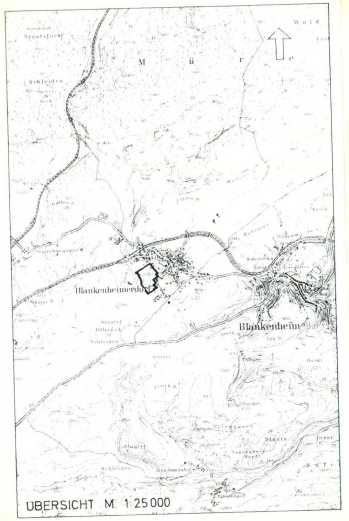

BEBAUUNGSPLA
BLANKENHEIM
BLANKENHEIMER
M 1:1000

ENTWURF UND BEARBEITUNG

BÜRO FÜR STÄDTEBAU
D. UND H. SCHRÖDER G. BAU
51 AACHEN MONHEIMSALL

AACHEN, DEN 17.2.81